

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 20 (1904)

**Heft:** 36

**Artikel:** Ist die Konsumverein-Dividende pfändbar?

**Autor:** B.J.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-579677>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Buchdrucker) erschien, wobei auch dem Schweizer. Gewerbeverein vorgeworfen wurde, „er hätte allen Grund, diese Frage mit mehr Sorgfalt und Einsicht zu behandeln“. Die Zentralleitung dieses Vereins sah sich genötigt, in der gewerblichen Presse diese unwahren und unloyalen Angriffe gegen genannte Verbandsunfallkassen abzuwehren, wobei die Vermutung sich bestätigte, daß die Direktion der „Helvetia“, Schweizer. Unfallversicherungsgesellschaft in Zürich, in wohl erkennbarer Absicht jene Angriffe veranlaßt hatte.

Bei der Abwehr hatte auch das Organ des Gewerbevereins Basel, die seither eingegangene „Neue Basler Zeitung“, mitgewirkt, wobei u. a. der Unfallversicherungsgesellschaft „Helvetia“, bzw. ihrem Direktor und Generalagenten vorgeworfen worden war, sie ließen bei dem Abschluß von Versicherungsverträgen durch unklare Fassung des Antragformulars die Versicherungsnehmer in Zweifel, ob ihr Begehren als Antrag oder schon als Versicherungsvertrag zu betrachten sei. Diesen Vorwurf bezeichneten die Direktion der „Helvetia“, Hr. Egli in Zürich, und dessen Generalagent in Basel als eine sehr schwere Kredit- und Geschäftsschädigung und erhoben gegen den Redaktor genannter Zeitung, Hrn. J. J. Lüßli in Basel, Klage wegen Beschimpfung, Verleumdung und Krediterschädigung; sie verlangten angemessene Bestrafung, Entschädigung von je Fr. 1000 an beide Kläger und Tragung sämtlicher Kosten.

Die Klage gelangte am 30. November vor dem Strafgericht in Basel zur Entscheidung. Von dem Beklagten Lüßli wurden mehrere Zeugen aufgebeten, von welchen u. a. zwei bekundeten, daß sie, indem sie einen Antrag zur Versicherung unterschrieben, um die Versicherungsbedingungen kennen zu lernen, zum Versicherungsabschluß gezwungen worden seien. Einer der Zeugen bezeichnete das Gebaren der „Helvetia“ als „Bauernfängerei“.

Das Strafgericht schloß sich der Anschauung des Verteidigers an, daß der Beklagte nur in Abwehr gegen die von dem Kläger Egli erhobenen Vorwürfe gegenüber den gewerblichen Verbandsunfallkassen gehandelt habe und daß der Wahrheitsbeweis geleistet worden sei. Es erkannte daher auf völlige Freisprechung des Be-

klagten unter Auferlegung sämtlicher Kosten auf die Kläger, nebst 50 Fr. Urteilsgebühr.

Die „Helvetia“ hätte somit (um mit ihren eigenen Worten zu sprechen), „allen Grund mit mehr Sorgfalt und Einsicht zu handeln“, bevor sie ihre Konkurrenz mit Vorwürfen überschüttet!

### ist die Konsumverein-Dividende pfändbar?

B.-J. Nach dem Entscheid des Bundesgerichtes ist die Konsumdividende vor der Ausrichtung pfändbar, da es sich um eine versprochene Zahlung „nach Maßgabe des Geschäftsergebnisses bei Abschluß der betreff. Geschäftsperiode“ handelt.

Das Bundesgericht stellt also hier neuerdings fest, daß die Konsumgenossenschaftsmitglieder sich an einem „Geschäfte“ beteiligen; das Erträgnis muß demnach spekulativer „Gewinn“ oder „Profit“ sein. Mit diesem Grundsatz verfallen diese „Gewinne“ auch von selbst der Steuerpflicht als Einkommen, wogegen sich die Konsumvereine in allen Kantonen, mit Ausnahme von Zürich, vergeblich gewehrt haben.

### Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Reformierte Kirche Zurzach. Erstellen eines Hauptgesimses an der Nordfassade der reform. Kirche, sowie einer Kanalisation in Zementröhren an J. Erne, Baumeister, Leibstadt (Aargau).

Die Malerarbeiten für das Schulhaus Masans bei Chur an Benjamin Danuser, Malermeister, in Masans.

Kanalisation Glarus. Lieferung sämtlicher Eisengarnituren an Fritz und Josua Dürst in Glarus.

Umbau der Stauwehrranlage des Wasserwerks der Stadt Aarau. Lieferung sämtlichen Holzes (Pfähle, Spundwanddielen, Zangen- und Schwellenholz etc.) an das Baugeschäft M. Zschokke, Aarau. Bauleitung: J. Schmid, Ingenieur, Aarau.

Die Glaser- und Schreinerarbeiten zu einem größeren Neubau (Baumeister A. Bürgler in Bettingen) an Isler, mech. Schreinererei in Würenlos.

Kanalisationsarbeiten für die Gemeinde Hüngg. Fuhrleistungen, Abführen der Randsteine, an Gebr. Schurter, Fuhrhalter, Militär-

## Sensationelle Neuheit.

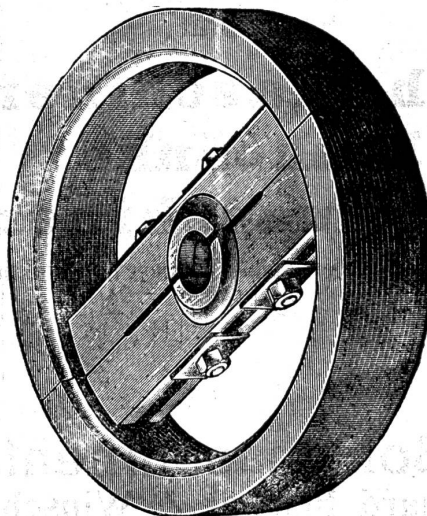
### Zwei- teilige Holzstoff-

In allen Kulturstaaten patentiert  
+ Patent No. 27 320.

Jede Kranzhälfte  
besteht aus einem Stück.

Fabrikant:

Schweizer. Xylolithfabrik  
Dr. P. Karrer  
vorm. Rilliet & Karrer, Wildeg.



Patent Beran.

### Riemenscheiben

Internationale Spiritus-Ausstellung  
in Wien 1904: Staatspreis.

Solideste, leichteste und  
billigste Scheibe der Gegenwart.

Generalvertreter für die Schweiz:

Jacob, Wiederkehr & Co.  
in Winterthur. 1362